



Amtssigniert, SID2019051146815
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

p.a. st2@bmvit.gv.at

Telefon 0512/508-2213
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-12/1929-2019

Innsbruck, 23.05.2019

Zu GZ BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019 vom 30. April 2019

Zum übersandten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (32. StVO-Novelle):

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Aus medizinischer Sicht ist unklar, was unter einer „Suchtmittelspur“ zu verstehen ist. Ein Grenzwert ist diesbezüglich nicht definiert. Jedenfalls müsste der Nachweis durch ein zertifiziertes Labor erfolgen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4b):

Eine körperliche Beeinflussungsuntersuchung soll nunmehr durch speziell geschulte Organe der Bundespolizei, somit medizinische Laien, erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die bisher nach dem Ärztegesetz 1998 den Ärzten vorbehalten war. Eine entsprechende Anpassung des Ärztegesetzes 1998 ist nicht bekannt. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass die Organe der Bundespolizei entsprechende Fortbildungen mit ausreichender Qualität besuchen, um unterscheiden zu können, ob eine Symptomatik durch eine Erkrankung oder eine Substanzbeeinträchtigung verursacht wird.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 9 und 9a):

Zu den Speichelvortestgeräten wird bemerkt, dass diese nicht annähernd die Genauigkeit von Harn- oder Blutuntersuchungen aufweisen. Dies scheint insofern bedenklich, als die aus den Voruntersuchungsergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen weitreichende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zu Z 13 (§ 42 Abs. 8):

Das Land Tirol spricht sich entschieden gegen eine Erhöhung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 70 km/h für Lastkraftfahrzeuge auf Autobahnen und Autostraßen während der Nachtzeit aus. Aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 42 Abs. 6 lit. c StVO 1960 befahren schon jetzt in der Nacht über 12.000 Schwerfahrzeuge pro Monat die A 12 Inntalautobahn bzw. die A 13 Brenner Autobahn. Somit

ist durch die Verwendung von lärmarmen Lastkraftfahrzeugen im Transitverkehr das Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge de facto nicht mehr wirksam. Lediglich die höhere Mautbelastung auf der A 13 während der Nachtzeit hält noch Unternehmer von Fahrten in der Nacht ab.

Da auch lärmarme Lastkraftfahrzeuge allein schon wegen ihrer Abroll- und Windgeräusche nicht so leise unterwegs sind, dass sie von der anrainenden Bevölkerung als nicht störend empfunden würden, ist es unbedingt erforderlich, die derzeit im § 42 Abs. 8 StVO 1960 vorgesehene Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftfahrzeuge von 60 km/h beizubehalten.

Zwar sieht die in der auf § 43 Abs. 1 und 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 gestützte Verordnung über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Autobahnen zur Nachtzeit, BGBI. Nr. 527/1989, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 473/2001 in ihrem § 1 zur Sicherheit des Verkehrs und zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Schadstoffe, für die Lenker von Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr für den gesamten Bereich der Inntalautobahn A 12 und der Brennerautobahn A 13 vor, doch könnte die gesetzliche Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit im § 42 Abs. 8 StVO 1960 insbesondere in der Vollzugspraxis zu großer Rechtsunsicherheit über deren Weitergeltung führen, was unbedingt vermieden werden muss. In den Erläuterungen findet sich kein Hinweis auf die zit. Verordnung.

Zu den Z 14 (§ 43 Abs. 8) und 15 (§ 94d Z 4b):

Vorausgeschickt wird, dass nach den Erläuterungen der vorliegende Gesetzentwurf zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen soll. Dazu wird festgehalten, dass sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt werden. Es wird jedoch dringend ersucht, nochmals zu überdenken, ob die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung der Gemeinden ausreichend ist, um die Problematik des toten Winkels beim Einbiegen von Lastkraftwagen zu entschärfen, vor allem aber, ob diese Maßnahme geeignet ist, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vollzogen zu werden.

Zu Z 17 (§ 99 Abs. 1 lit. a bis c):

Die Änderungen werden zum Anlass genommen, anzuregen, auch § 100 Abs. 2 an diese anzupassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An
die Abteilungen
Verkehrsrecht
Landessanitätsdirektion zu Zl. LSD-E-7/2/3-2019 vom 14. Mai 2019
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
Finanzen

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.